
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Duisburg/Essen, den 02.08.2018

Seite 443

Nr. 90

**Ordnung zur Änderung der
Praxissemesterordnung
für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 31. Juli 2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Praxissemesterordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Duisburg-Essen vom 09.02.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 89 / Nr. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 1, vierter Spiegelstrich wird nach der Datumsangabe „14.04.2010“ der folgende Wortlaut ergänzt:
„mit der Zusatzvereinbarung vom 21.10.2016“.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Lehramts“ ersetzt durch das Wort „Lehramt“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die neuen Sätze 1 bis 4 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
„Im Modul Praxissemester sind zwei Studienprojekte durchzuführen. Die oder der Studierende entscheidet sich im ersten Blockwochenzyklus für die Studienfächer, in denen sie oder er die Studienprojekte durchführen respektive nicht durchführen will. Die Entscheidungen sind den Dozierenden der Begleitveranstaltungen verbindlich schriftlich oder per E-Mail bis zum letzten Tag des ersten Blockwochenzyklus mitzuteilen. Versäumnisse gehen zu Lasten der oder des Studierenden.“
 - b) Der bisherige Satz 1 wird zum neuen Satz 5.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Vorsitzenden des Vorstands des Zentrums für Lehrerbildung vom 27.06.2018.

Duisburg und Essen, den 31. Juli 2018

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Sabine Wasmer

